

# Sitzungsvorlage

## SV-10-0098

Abteilung / Aktenzeichen

51 - Jugendamt/

Datum

16.12.2020

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

28.01.2021

Betreff **Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022**

### Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird mit der politischen Begleitung der Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 beauftragt.

**Begründung:**

**I. Problem**

Die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 muss entsprechend der Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bis zum 15.03.2021 abgeschlossen sein. Der Kindergartenbedarfsplan 2021/2022 bildet die Grundlage der Finanzierung der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr.

Im Herbst fanden mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Zuständigkeitsbereich Abstimmungsgespräche bezüglich der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung in den kommenden Kindergartenjahren statt. In diesem Rahmen wurde mit den Städten und Gemeinden der derzeitige Ausbaustand in den Kindertageseinrichtungen und etwaige Ausbaubedarfe in der kurz- und mittelfristigen Zukunft erörtert.

Anschließend fanden im Oktober 2020 die Trägergespräche mit den Kommunen, den Trägern und Leitungen der Kindertageseinrichtungen statt. In diesen wurde die Ausgangslage der Kindergartenbedarfsplanung mit der Zahl der voraussichtlich in den Kommunen zu betreuenden Kinder und dem sich daraus ergebenden Platzbedarf vorgestellt. Der Bedarf an Kindergartenplätzen im Zuständigkeitsbereich ist nach wie vor hoch. Dies führt dazu, dass in einigen Kommunen ein weiterer Platzausbau erforderlich sein wird.

Nach Durchführung der Anmeldewochen im November, wurden die Ergebnisse ausgewertet und die Planung konkretisiert und angepasst.

Dabei wurden folgende Grundvorgaben beachtet:

1. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres ist zu erfüllen.
2. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, sollen auch im Kindergartenjahr 2021/2022 einen Platz in der Einrichtung erhalten.
3. Soweit es möglich ist, sollen Überbelegungen von Gruppen vermieden werden.

In Anschluss wird das Ergebnis erneut mit den Kommunen, Trägern und Einrichtungen in weiteren Trägergesprächen im Januar 2021 abgeglichen.

Das sich daraus ergebende Ergebnis fließt in den Entwurf des Kindergartenbedarfsplans 2021/2022 ein, der im März 2021 dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden wird. Auf dieser Grundlage wird dann rechtzeitig zum 15.03.2021 der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2021/2022 beim Land NRW gestellt werden.

Insbesondere folgende Faktoren wirken sich auf die Kindergartenbedarfsplanung aus:

Geburten

Die Daten zu den Geburten und der Geburtenwahrscheinlichkeit stammen aus der Landesdatenbank NRW. Die Geburtenwahrscheinlichkeit und somit auch die Geburtenzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld sind in den letzten Jahren gestiegen. Lagen die Geburtenzahlen bis 2013 noch bei etwa 1.000 pro Jahr stieg diese Anzahl stetig und liegt seit 2016 konstant bei über 1.200 Geburten pro Jahr. Für das Jahr 2020 wird, basierend auf Hochrechnungen auf Grundlage der IST-Daten der Einwohnermeldeämter vom 31.07.2020, mit etwa 1.280 Geburten gerechnet.

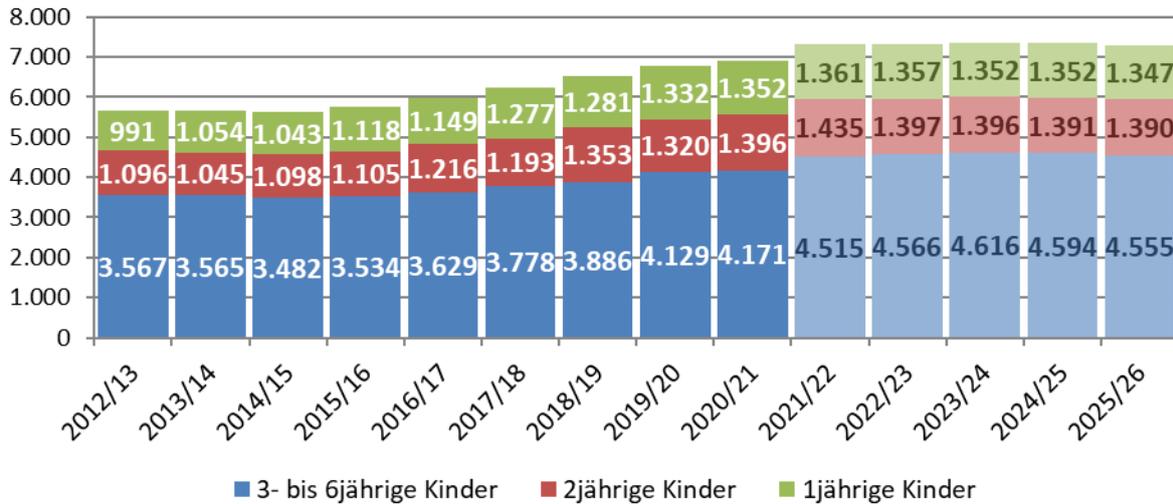
Wanderungsbewegungen

Die Daten zu den Wanderungssalden stammen aus dem Hildesheimer Planungsmodell 2018. Dieses basiert auf den Daten der Einwohnermeldeämter.

Es werden sowohl die Wanderungssalden für die weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter als auch die Wanderungssalden für Kinder im Kindergartenalter für die Planung herangezogen.

Dementsprechend stellt sich die Entwicklung der Kinderzahlen im Kreisjugendamtsbezirk Coesfeld wie folgt dar:

### Entwicklung der Kinderzahlen



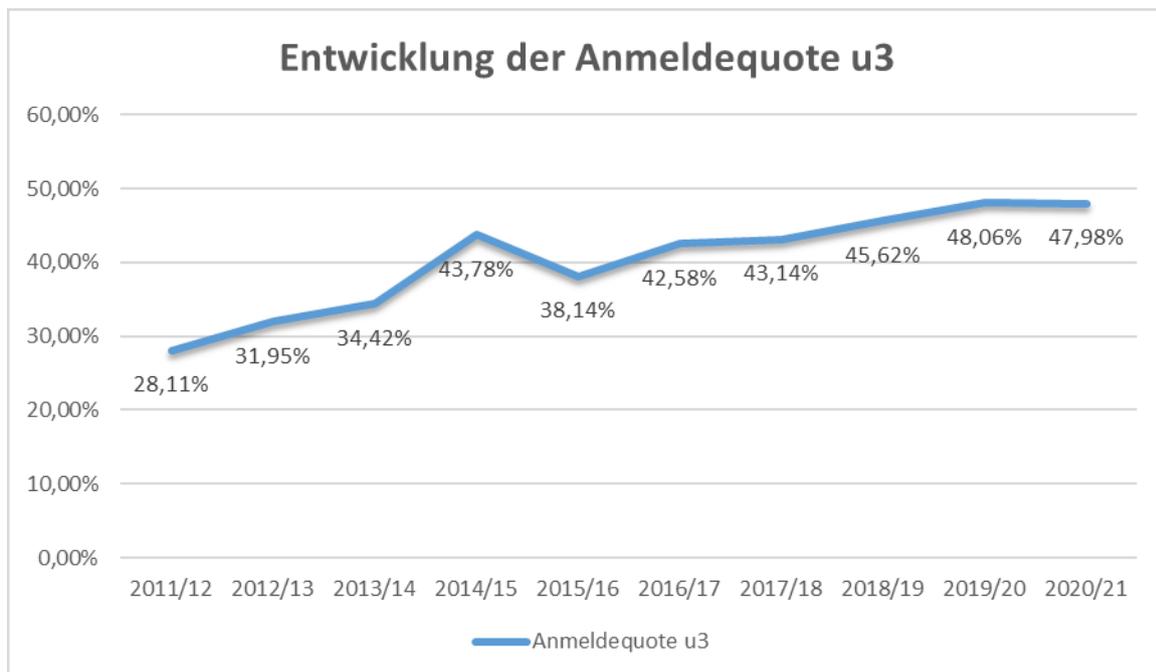
#### Anmeldequoten

Die Daten zu den Anmeldequoten stammen aus dem Bedarfsplanungsverfahren des Vorjahres.

Der Kreis Coesfeld weist auch weiterhin Spitzenwerte bei der Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen in NRW aus. Im Vergleich zum Vorjahr lag die U3-Quote der Anmeldungen für 2020/2021 mit 47,98 % leicht unterhalb des Vorjahreswertes (48,06 %). Der Bedarf an Kindertagesbetreuung im Bereich des Kreisjugendamtes Coesfeld ist jedoch weiterhin hoch und wird in einigen Orten und Ortsteilen sicherlich noch weiter ansteigen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung wird daher davon ausgegangen, dass sich die Nachfrage für die Einjährigen bei ca. 50 % und für die Zweijährigen bei ca. 90 % einpendeln wird. Diese Werte sind für einige Ortsteile bereits erreicht oder sogar überschritten worden. Für Kinder über 3 Jahren wird die Anmeldequote des Vorjahres angenommen, welche in allen Orten nahezu 100 % beträgt.

Es zeigt sich dabei immer mehr, dass regelmäßig der 2. Geburtstag des Kindes der Zeitpunkt des Einstiegs in die Kindertagesbetreuung wird. Insbesondere zeichnet sich ab, dass die Betreuungsquote bei den einjährigen Kindern noch weiter ansteigen wird, was nochmals deutliche Auswirkungen auf das benötigte Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen haben könnte, da diese nur in dem Gruppentyp II mit nur zehn Betreuungsplätzen, gleichzeitig aber dem höchsten Platzbedarf betreut werden können.



## II. Lösung

Für den Fall, dass es in Teilen des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 zu umfassender zu diskutierenden Planungsergebnissen kommen sollte, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, vorsorglich den Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit der politischen Begleitung der Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 zu beauftragen. Sitzungen des Unterausschusses könnten dann bei Bedarf terminiert werden.

## III. Alternativen

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird nicht mit der politischen Begleitung der Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 beauftragt.

## IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Der voraussichtliche Mittelbedarf ist für den Haushalt 2021 eingeplant worden. Abschließende Aussagen hierzu sind erst nach abgeschlossener Bedarfsplanung 2021/2022 möglich.

## V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt ist grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss u.a. für die Entscheidungen im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zuständig. Der Kreistag hat diese Aufgabe mit seiner Entscheidung zu SV-8-1011 auch noch einmal formell auf den Jugendhilfeausschuss delegiert.